



Aktenzeichen: Pet 2-21-15-827-000125

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird kritisiert, dass zahlreiche "kreative Wege" existieren, um von der Privaten Krankenversicherung zurück zur Gesetzlichen Krankenversicherung zu wechseln.

Zur Begründung schildert der Petent im Wesentlichen seine persönliche Wahrnehmung, nach welcher viele privat Versicherte mit zunehmendem Alter zurück in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wechseln, um den hohen Kosten im Alter aus dem Weg zu gehen. Dies sei nicht nur unsolidarisch, sondern führe zu stetig steigenden Beiträgen in der GKV. Aus Gründen der Fairness solle es keinen Weg zurück in die GKV geben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 68 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Zum Schutz der Solidargemeinschaft ist der Zugang zur GKV für über 55-Jährige sehr stark beschränkt. Auch bei Eintreten einer Versicherungspflicht (bspw. bei Aufnahme einer Beschäftigung) können Personen nicht in die GKV zurückkehren, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren und zusätzlich in diesen



fünf Jahren mindestens zweieinhalb Jahre lang versicherungsfrei (z. B. Arbeitnehmer mit einem Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze), auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig tätig waren. Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, bleiben versicherungsfrei und können nicht in die GKV eintreten.

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung davon aus, dass die von dem Ausschluss aus der Versicherungspflicht betroffenen Personen außerhalb der GKV Eigenvorsorge gegen das Krankheitsrisiko betrieben haben. In der Regel haben sie sich dabei eigenverantwortlich für eine private Absicherung im Krankheitsfall entschieden. Dieser Personenkreis bedarf daher auch dann nicht mehr des Schutzes der GKV, wenn im fortgeschrittenen Alter eine grundsätzlich versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer aufgenommen wird.

Auch der Bezug einer Rente führt nur dann zu einer Mitgliedschaft in der GKV, wenn die betreffende Person nach der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied in der GKV oder familienversichert war. Es wird damit ausgeschlossen, dass Personen vor dem Renteneintritt in die GKV zurückkehren, ohne dass zuvor über einen längeren Zeitraum Solidarbeiträge zur GKV entrichtet worden sind. Mit diesen Regelungen wird die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten vor finanzieller Überforderung geschützt, denn die Leistungsausgaben für ältere Versicherte übersteigen ihre Beiträge im Regelfall erheblich. So tragen Rentnerinnen und Rentner die von ihnen verursachten Ausgaben nur zu weniger als der Hälfte durch eigene Beiträge. Die übrigen Leistungsausgaben werden von den übrigen Mitgliedern finanziert.

Es ist deshalb sachgerecht, dass grundsätzlich Personen, die sich typischerweise in jungen Jahren der Solidarität in der GKV entzogen haben, in vorgerücktem Alter nicht mehr Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden können.

Durch das Zusammenspiel vorbenannter Regelungen ist der vom Petenten geschilderte Wechsel von der privaten Krankenversicherung (PKV) in die GKV erst im hohen Alter im Grundsatz ausgeschlossen und nur bei besonderen Ausnahmetatbeständen möglich. Für diese Ausnahmesachverhalte hat der Gesetzgeber typisierend eine besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen angenommen (bspw. die Rückkehr nach



Deutschland nach längerer Beschäftigung im Ausland und Unterhalt einer gesetzlichen Krankenversicherung dort). Gleichwohl kann – wie bei allen typisierenden Betrachtungen – nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass solche Ausnahmetatbestände im Einzelfall auch missbräuchlich herbeigeführt und genutzt werden. Vor diesem Hintergrund hat das BMG in der letzten Legislaturperiode eine rechtliche Anpassung vorbereitet, die einen rechtsmissbräuchlichen Wechsel von der PKV in die GKV nach Vollendung des 55. Lebensjahres ausschließen soll. Aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislatur konnte diese Regelung aber nicht mehr umgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Antrag nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.